

# RS OGH 1991/10/8 5Ob544/91, 3Ob526/93, 9Ob502/94, 4Ob2084/96s, 6Ob2362/96p, 6Ob230/01v, 7Ob179/11s,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1991

## Norm

ABGB §140

ABGB §1042

## Rechtssatz

Da die freiwillig erbrachten Naturalleistungen in der Regel irreversibel sind, also in Kenntnis der wahren Unterhaltsverpflichtung bzw des wahren Unterhaltsanspruches nicht mehr rückgängig gemacht werden können, erscheint es, wenn Unterhalt für die Vergangenheit begehrt wird, unter diesen Umständen im Hinblick auf die Ähnlichkeit der Problematik durchaus vertretbar, die von den Gerichten zweiter Instanz bei Prüfung des Vorliegens einer Unterhaltsverletzung als Voraussetzung für die gerichtliche Unterhaltsfestsetzung entwickelte Rechtsprechung heranzuziehen und bei dieser Prüfung sind grundsätzlich alle Geldleistungen und Naturalleistungen (mit Unterhaltscharakter) in Anschlag zu bringen. Davon ausgehend muss - um rückblickend eine gerechte Lösung zu finden - geprüft werden, ob der Unterhaltspflichtige diese Naturalleistungen auch dann erbracht hätte, wenn er bereits zur Zeit deren Leistung von der ihn rückwirkend treffenden höheren Unterhaltsverpflichtung Kenntnis gehabt hätte. Im Zweifel ist eine solche Absicht des Unterhaltspflichtigen nicht zu vermuten.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 544/91

Entscheidungstext OGH 08.10.1991 5 Ob 544/91

- 3 Ob 526/93

Entscheidungstext OGH 14.07.1993 3 Ob 526/93

Veröff: ÖA 1994,67

- 9 Ob 502/94

Entscheidungstext OGH 29.06.1994 9 Ob 502/94

Auch

- 4 Ob 2084/96s

Entscheidungstext OGH 30.04.1996 4 Ob 2084/96s

nur: Bei dieser Prüfung sind grundsätzlich alle Geldleistungen und Naturalleistungen (mit Unterhaltscharakter) in Anschlag zu bringen. Davon ausgehend muß geprüft werden, ob der Unterhaltspflichtige diese Naturalleistungen

auch dann erbracht hätte, wenn er bereits zur Zeit deren Leistung von der ihn rückwirkend treffenden höheren Unterhaltsverpflichtung Kenntnis gehabt hätte. Im Zweifel ist eine solche Absicht des Unterhaltspflichtigen nicht zu vermuten. (T1); Beisatz: Nur wenn er sie trotzdem erbracht hätte, kommt eine Anrechnung nicht in Betracht. (T2)

- 6 Ob 2362/96p

Entscheidungstext OGH 12.03.1997 6 Ob 2362/96p

nur: Wenn Unterhalt für die Vergangenheit begehrt wird, sind grundsätzlich alle Naturalleistungen (mit Unterhaltscharakter) in Anschlag zu bringen. (T3); Beisatz: Und zwar unabhängig von einer Zustimmung des anderen Elternteils. (T4)

- 6 Ob 230/01v

Entscheidungstext OGH 31.01.2002 6 Ob 230/01v

nur T3; Beis wie T4

- 7 Ob 179/11s

Entscheidungstext OGH 27.02.2012 7 Ob 179/11s

Auch

- 5 Ob 28/14z

Entscheidungstext OGH 25.07.2014 5 Ob 28/14z

Vgl auch

- 8 Ob 70/21h

Entscheidungstext OGH 25.06.2021 8 Ob 70/21h

Vgl; Beis wie T4

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0047328

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

01.09.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)